

Othmar Tschoner

PAPIERGROSSHANDLUNG

INNSBRUCK
Telegr.-Adr. TSCHONER

BOLZANO
Interurb. Telephon No. 477



**empfiehlt zu konkurrenzlosen Preisen alle
Sorten**

**Papiersäcke
auseigener Fabrik. Sämtliche Packpapiere**

Obstwickelpapier in allen Arten

Schulhefte

Kanzlei-, Konzept-, Druck- u. Umschlagpapiere

Pappen in Holz-, Patent- und Graupappe

Hotelbedarfsartikel:

Bonbücher, Klosettpapier, Servietten usw.



Schnellste Bedienung

Billigste Preise

Wissenswertes

Die Aussöhnung zwischen Quirinal und Vatikan

Von Dr. Clavell-Merano

Eine Frage von weltgeschichtlicher Bedeutung hat zu Beginn des Kalenderjahres 1929 ihre Lösung gefunden. Nach langen und lange Zeit geheimgehaltenen Verhandlungen ist am 11. Februar 1929 die sogenannte „römische Frage“ durch einen Vertrag zwischen dem Heil. Stuhl und dem Königreich Italien entschieden und der sechzigjährige Konflikt zwischen dem Papsttum und der italienischen Regierung durch feierliche Vereinbarungen beendet worden. Die Augen der ganzen Welt waren in jenen Tagen auf den Papstpalast im Lateran gerichtet, wo die feierliche Unterzeichnung der Vertragsurkunde durch den päpstlichen Staatssekretär Gasparri und den italienischen Regierungschef Ministerpräsidenten Mussolini erfolgte, daher trägt die Abmachung den Namen Lateranvertrag.

Was frühere päpstliche und königliche Regierungen seit der Eroberung Roms durch die Piemontesen vergeblich versucht haben, das ist dem jetzigen Inhaber des päpstlichen Stuhles gelungen, das schönste Geschenk zu dem goldenen Priesterjubiläum des Hl. Vaters in Rom. Mit den katholischen Christen der ganzen Welt dürfen und müssen auch wir uns über die Lösung der römischen Frage und die Wiederherstellung der vollen Souveränität, d. h. der staatlichen Unabhängigkeit des Papstes, des Oberhauptes der römisch-katholischen Kirche, die Aufhebung des langen, heillosen Zwiespaltes zwischen Staat und Kirche in Italien und die Aussöhnung der beiden höchsten Gewalten im Königreich Italien freuen. Am siebten Jahrestag seiner Krönung ist der Herzenswunsch des Hl. Vaters, dem er schon nach seiner Wahl durch Erteilung des apostolischen Segens von der Loggia auf dem Petersplatz *urbi et orbi* (der Stadt Rom und dem Erdkreis) Ausdruck verlieh in vernehmbarer Friedensgeste, endlich in Erfüllung gegangen: durch Beendigung des Zwiespaltes zwischen Vatikan und Quirinal die Gewissen seiner italie-

nischen Volksgenossen und Kinder der Kirche zu entlasten und, wie Pius XI. bald hernach mündlich erklärte, „Italien Gott und Gott Italien zurückzugeben“.

Um die Tragweite dieser kirchlich-politischen Vereinbarung vom 11. Februar 1929 einigermaßen zu verstehen, müssen wir nicht nur die sechs Jahrzehnte seit Aufhebung des sog. Kirchenstaates im Jahre 1870, sondern ein ganzes Jahrtausend in der Geschichte von Staat und Kirche in Europa zurückgehen. Weit mehr als die angebliche Schenkung des ersten christlichen Kaisers Konstantin in Rom (313) haben die Stiftungen des fränkischen Königs Pipin und seines grösseren Sohnes, des ersten Kaisers aus fränkischem, germanischem Blut, Karls des Grossen, die Grundlagen zur Entstehung des Kirchenstaates gelegt und durch Zusammenwirkung vieler Umstände im Laufe der Jahrhunderte, aber auch durch eigenes Zutun der Inhaber des höchsten Bischofsamtes zur Gründung einer weltlichen Herrschaft des Papstes geführt. Dass eine solche nur zeitgeschichtlich bedingt ist, nicht mit dem Wesen des höchsten Amtes eines Statthalters Christi im Reich der Seelen zusammenhängt, beweist die Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte, wo der Bischof von Rom als Oberhaupt der Kirche und Nachfolger des heil. Petrus die Kirche von den Katakomben aus, den unterirdischen Grabstätten der ungezählten Opfer der Christen-Verfolgungen im Römerreich, leiten musste, und ebenso die letzten Jahrzehnte des 19. und die ersten des 20. Jahrhunderts, wo fünf Päpste aus der „Gefangenschaft“ des Vatikans die grosse Weltkirche unter wachsendem Einfluss ihrer rein geistigen Macht nach Verlust des Kirchenstaates gelenkt haben: Pius IX., das erste Opfer des stets so bezeichneten „Kirchenraubes“, Leo XIII., Pius X., Benedikt XV. und Pius XI. Mag auch mit der Entwicklung der modernen Staatswesen die Existenz eines geistlichen Staates immer schwieriger gewor-

den sein, mag auch die Behauptung und Erweiterung des weltlichen Besitzes im Wandel der Jahrhunderte den Papst in weltliche Händel verwickelt und wie bei den weltlichen Fürstentümern vieler deutscher Bischöfe dem geistlichen Amt und Ansehen eher Schaden als Nutzen gebracht haben, die Ueber-



Papst Pius XI.

Lateranvertrages vom 11. Februar 1929 gelöst zur Zufriedenheit beider vertragschliessenden Mächte, der kirchlichen u. staatlichen. Ohne die gewaltsame Wegnahme des alten Kirchenstaates durch Savoyen - Piemont im Jahre 1870 zu entschuldigen oder zu rechtfertigen, bringt der Friedensvertrag vom Jahr



König Viktor Emanuel III.

zeugung von der Notwendigkeit völliger Unabhängigkeit von jeder andern weltlichen Macht hat sich auch unter den geänderten Zeitverhältnissen bis auf die Gegenwart erhalten. Der Protest aller Päpste gegen die Wegnahme des eine solche Unabhängigkeit oder Souveränität gewissermassen garantierenden Kirchenstaates wie auch aller treuen Kinder, selbst der gekrönten Häupter, hat diesem Gedanken stets Ausdruck verliehen: der Papst, das Oberhaupt der kathol. Kirche, darf nicht der Untertan des Staates sein, in dem er wohnt, er braucht zur Ausübung seiner geistigen Souveränität ein gewisses Mass weltlicher Souveränität, die auf eigenes Recht unabhängig von jeder anderen weltlichen Macht sich stützen muss und ohne eigenen, wenn auch noch so kleinen Territorial-Staat undenkbar ist.

Diese seit 60 Jahren brennende „römische Frage“ ist nunmehr im ersten Teil des sog.



Ministerpräsident Benito Mussolini

1929 den Verzicht des Papstes auf das grosse, Jahrhunderte lang, ja teilweise ein Jahrtausend lang beherrschte Gebiet mit der Hauptstadt Rom und garantiert dem Oberhaupte der katholischen Kirche ein kleines Gebiet, die „Vatikanische Stadt“, in der Umgebung der Peterskirche mit einigen weiteren Amtsgebäuden und Palästen als souveränen Staat, ein Territorium von etwa 44 Hektar. Aber dieses kleine Territorium genügt nach der Erklärung des Wiener Kardinals Piffi nicht nur für die Souveränität des Papstes, es enthält auch Gedächtnisstätten, wie sie kein noch so grosses Reich aufzuweisen hat und ist erfüllt mit der Tradition und Geschichte von 19 Jahrhunderten der katholischen Kirche (Grab des hl. Petrus, Kirche der hl. Cäcilie, Vatikanische Kunst- und Handschriftensammlungen, Katakomben usw.).

Sowohl die Höhe der Geldentschädigung,

die nach Mussolinis Kammerbericht vom 14. März 1929 nur 400 Millionen Goldlire der Vorkriegszeit entspricht und um fast zwei Drittel hinter der selbst in dem Garantie-Gesetz der ersten italienischen Staatsregierung angebotenen und kapitalisierten Abfindungssumme zurückbleibt, als auch der vereinbarte Umfang der civitas Vaticana, der nach ursprünglichen Forderungen der Kurie mit Zugang zum Meer und der Villa Doria Pamphili etwa 450 Hektar ausmachen sollte, beweist die ungeheure Selbstlosigkeit des neuen Papstes und seinen festen Willen, an finanziellen und territorialen Machtfragen nicht das grosse Ideal des Friedens zwischen Papst und Italien und der Ordnung der religiös-kirchlichen Verhältnisse des Königreiches abermals scheitern zu lassen. Diesem zweiten sehnlichsten Wunsch zulieb hat der Vater der Christenheit solche Opfer gebracht zu besserer Förderung des Seelenheils seiner durch Blut und Rasse ihm nächststehenden Brüder.

Diesem Zweck dient der zweite grössere Teil des Lateranvertrages, das sog. Konkordat zwischen Italien und dem Papst. So vermischen sich internationale und nationale Abmachungen in jenem weltgeschichtlich bedeutsamen Dokument, das den Namen Pius des Elften und Mussolinis für alle Zeiten verewigen wird. Der erste Pakt, der die römische Frage regelt, ist ein staatsrechtlicher Akt von internationaler Bedeutung, er erfüllt das Verlangen der ganzen katholischen Welt nach Wiederherstellung der Souveränität des Papstes, die jenem revolutionären Vorstosse des Jahres 1870 zum Opfer gefallen war, und alle Staaten der Erde werden noch mehr als bisher diese wiederhergestellte Macht anerkennen und sich über den von Italien garantierten freien Verkehr des Papstes mit allen auswärtigen Mächten, geistlichen und weltlichen Abgesandten, in Kriegs- und Friedenszeiten, befriedigt fühlen. Dafür spricht der Papst zum erstenmal feierlich die Anerkennung des Königreichs Italien unter der Dynastie Savoyen und mit Rom als Hauptstadt aus und erklärt die römische Frage als definitiv und unwiderruflich gelöst.

Als erste Frucht dieses kirchenpolitischen Friedensschlusses ergab sich der zweite Hauptteil des römischen Paktes, der nur den Heiligen Stuhl und Italien allein, aber auch unser Heimatgebiet im besonderen angeht, das Konkordat, die Ordnung der wichtigsten Verhältnisse auf dem Grenzgebiet von Kirche und Staat im neu anerkannten Königreiche, die 60 Jahre lang auf sich hatte warten lassen. Seit der gewaltsamen Annexion des Kirchen-

staates und der päpstlichen Hauptstadt Rom hatte offizielle Trennung zwischen Staat und Kirche, offene oder geheime Feindschaft zwischen Vatikan und Quirinal bestanden und die religiösen, kirchlichen Verhältnisse im neuen Königreich hatten, zumal unter der fast ununterbrochenen liberalen, freimaurerischen, freidenkerischen Vorherrschaft nicht geringen Schaden gelitten. Vergeblich versuchten im Jahre 1888 Unterhändler des Papstes Leo XIII. und des Ministerpräsidenten Crispi einen modus vivendi, einen Ausgleich zwischen beiden Gewalten zu schaffen; auch der unter dem Minister Visconti 1900 hergestellte Entwurf, der kürzlich (April 1929) von Regierungsseite aus dem Staatsarchive bekanntgegeben und in 18 Artikeln unter anderem auch juristische Unabhängigkeit, Exterritorialität und persönlichen Vertragsabschluss durch Papst und König mit Te Deum vereinbarte, sollte an Einzelheiten scheitern. Noch Jahrzehnte nach der piemontesischen Invasion herrschte bei den Staatsmännern die Neigung zur Freiheit gegen Papst, Kurie und Kirche vor; nach Abschwächung der ersten Reaktion antikirchlicher Stimmungen entschied man sich in einzelnen Kreisen zu einer Freiheit neben dem Papst, die neben der modernen Geistes- und Gewissensfreiheit eine gewisse Entschlussfreiheit des Papstes bestehen liess; schliesslich mit der wachsenden Hinwendung des faschistischen Regimes zu den alten religiösen Traditionen Italiens erfolgte die Krönung des ganzen Schöpfungswerkes des Duce, die Entscheidung für die Freiheit mit dem Papst, nicht in Trennung von Staat und Kirche, sondern in friedlicher Zusammenarbeit auf den Gebieten der kirchlich-staatlichen Verwaltung, der Schule, der Seelsorge, der Caritas, der Ehe und Familie. Wie bei jedem Vertrag müssen auch hier beide Partner sich auf einer gewissen Mittellinie zusammenfinden und sich zu Verzicht bequemen, um den Vorteil einer allgemein vertraglichen Regelung der einzelnen strittigen Probleme zu ermöglichen. Nach der allmählichen Abkühlung der ersten Begeisterung und Ueberraschung, die der erst kurz vor Palmsonntag 1929 von staatlicher Seite vor der Ratifikation durch das Parlament geschehenen Veröffentlichung des Wortlautes folgte, wurden Stimmen aus allen Lagern laut, die den Hauptvorteil des Konkordats bald mehr auf staatlicher, als auf kirchlicher Seite sahen. Warten wir die Auswirkung der einzelnen Abmachungen ab! Wie bei anderen Verträgen, kommt es auch hier noch mehr als auf den Buchstaben auf den Geist des Gesetzes und die einzelnen Ausführungsbestimmungen zum Pakte an, die

dem Geist der allgemeinen Vereinbarung und der vertragschliessenden Partner entsprechen müssen, bisweilen freilich auch widersprechen können. Besonders wichtige Bestimmungen betreffen die freie Besetzung der kirchlichen Aemter, die Einführung des Religionsunterrichts „als Krönung und Grundlage des öffentlichen Unterrichts, und zwar in der Form der katholischen Tradition sowohl für die Elementar- als die Mittelschu-

chen- und Schulwesen. Der Verkehr der Bischöfe mit Klerus und Volk darf nach Artikel 2 neben der italienischen Sprache auch in einer anderen Sprache erfolgen, was für alle auf die geistliche Leitung der Gläubigen bezüglichen Akte gilt. Da nach einem anderen Artikel die Bischöfe die Textbücher für den Religionsunterricht zu genehmigen haben, so wird dieses Recht auch auf jenen Sprachtext der Religionsbücher sich erstreck-



St. Peters-Dom und Platz, rechts der Vatikan

len“, die Anerkennung der kirchlichen Eheschliessung und der kirchlichen Feiertage von Staatsseite, Errungenschaften, die nach kirchlichem Urteil alle weltlichen Vorteile des Abkommens überwiegen. Jedoch wird die definitive Ernennung der Bischöfe durch den Papst und der Pfarrer durch den Bischof von der Zustimmung der Staatsbehörden abhängig gemacht, wenn Bedenken gegen die Person des Ernannten vorhanden sind. Auch müssen die Bischöfe vor Besitzergreifung ihrer Diözese einen Treueid in die Hände des Staatsoberhauptes ablegen, dessen Formel im Artikel 20 genau bestimmt ist.

Ueber die Sprache des Religionsunterrichtes findet sich keine direkte Bestimmung im Konkordat, aber indirekt berühren manche Konkordatsverordnungen dieses Naturrecht auf die Muttersprache auch im Kir-

ken, die dem oft ausgesprochenen Grundsatz der Kirche, den Religionsunterricht in der Muttersprache zu erteilen, völlig entspricht. Auch sichert das Konkordat das Anrecht auf eine Seelsorge in ihrer Sprache gemäss den Regeln der Kirche, was nur für gemischtsprachige Gemeinden nichtitalienischer Bevölkerung gelten kann. Aus der Bestimmung, dass die Uebertragung eines Pfarrbenefiziums an die Kenntnis der italienischen Sprache gebunden sein soll, darf bei gutem Willen nach der heutigen Klerusschulung für die Zukunft keine grössere Schwierigkeit entstehen. Sehr wohlthätig für die altitalienischen Provinzen wird die geplante Zusammenlegung der vielen kleinen Bistümer und die Anpassung ihrer Grenzen an den Umfang der bestehenden Provinzen wirken. Ob eine Verkleinerung des bis in altchristliche Zeit

zurückreichenden Bistums Sabiona-Bressanone (Säben-Brixen) oder Trentos und eine Verlegung des ersteren nach Bolzano aus jener Ausnahmen zulassenden Bestimmung zur Folge haben wird, hängt wiederum vom Geist der Ausführungsbestimmungen und der Rücksicht auf historische und örtliche Verhältnisse ab.

Die katholische Kirche ist eine Weltkirche, ist wahrhaft international. Wenn auch ihr Oberhaupt seinen Sitz in Rom hat, ist doch die dem hl. Petrus in Cäsarea-Philippi auf dem Boden des hl. Landes Palästina verliehene Primatialgewalt an kein Land und keine Stadt gebunden und eifersüchtig hat seit den Tagen der Apostel durch alle Jahrhunderte die Gesamtkirche über diesen Charakter des Katholizismus gewacht und mit wenigen vorübergehenden Ausnahmen alle Bestrebungen auf Nationalisierung abgelehnt, ob sie von germanischen oder romanischen Ländern aus versucht wurden. Ein „babylonisches Exil“ hat es nur einmal in Avignon gegeben und auch die kleine Civitas Vaticana wird nie ein Avignon werden. Auch die heutigen leitenden Persönlichkeiten der katholischen Kirche werden den Kurs des Schiffleins Petri an den Klippen des modernen Nationalismus, einer der grössten Völkergefahr von heute, vorbeizuschiffen vermögen, sodass es über alle Völker und Parteien seine hohe göttliche Mission erfüllen kann. Der Hl. Geist, der ihr verheissen ist bis ans Ende der Zeiten, die Wachsamkeit der katholischen Bischöfe des ganzen Erdkreises, die hohe Weisheit des regierenden Hl. Vaters und seiner siebenzig Räte im Kardinalskollegium, das Gebet der ganzen Christenheit bürgen dafür, dass ein reicher Strom des Segens die mit 1929 angebrochene neue Epoche der katholischen Kirche begleiten und allen treuen Kindern der Kirche zugute kommen werde, welches auch immer ihre Sprache, Rasse und Heimat sei — Urbi et orbi, der Stadt Rom, dem Sitz des Papsttums und dem ganzen katholischen Erdkreis.

Mit einer feierlichen eucharistischen Prozession, welche den Papst am 25. Juli 1929 ausserhalb des vatikanischen Gebietes das erstmal — die letzte Papstprozession hatte am 15. Jänner 1870 stattgefunden — aus seiner freiwilligen Gefangenschaft führte, wurde

der erste Zyklus jener Kundgebungen abgeschlossen, die dazu bestimmt sind, auf die Versöhnung zwischen Kirche und Staat zu folgen. Der zweite Zyklus der auf die Versöhnung folgenden Kundgebungen ist für den Oktober vorgesehen. Er soll sich in drei aufeinander folgenden Abschnitten abwickeln. Und wenn auch alle drei Abschnitte, so schliesst eine vatikanische Meldung, von ausnehmender Wichtigkeit sein werden, so wird der dritte ein in der Geschichte vielleicht gänzlich neues Ereignis darstellen.

Mit dem Inkrafttreten des Konkordates fanden am 8. August 1929 in Italien die ersten kirchlichen Trauungen mit zivilrechtlicher Gültigkeit statt. Der kirchlichen Trauung ging dabei die Verlesung der entsprechenden Gesetzesparagrafen durch den Geistlichen voraus.

Des Papstes erster Ausgang erfolgte, wie gesagt, am 25. Juli 1929, nachm., im Rahmen einer grossen Eucharistischen Prozession, aus der vatikanischen Basilika über den Petrus-Platz. Das letztmal war vor fast 60 Jahren Pius IX. durch die Strassen Roms gefahren. An der nunmehrigen Prozession nahmen 7000 Personen teil, während man die Zahl der Zuschauer auf eine Viertelmillion veranschlagte. Sie war zu einer der mächtigsten und eindrucksvollsten Feierlichkeiten geworden, die Rom je gesehen hat. Ihr Anblick war von unerhörter Schönheit und Grossartigkeit. Dem zweiten Teile, dem päpstlichen Hofstaat schritt in prächtiger Uniform die Schweizer Garde voran, welcher die päpstlichen Kammerherren in spanischem Gewande und sämtliche Kardinäle folgten. Barhäuptig sass der Papst in der Sänfte, ganz ins Gebet versunken, vor ihm stand die Monstranz, um deren Fuss er seine Hände gefaltet hatte — ein ungemein ergreifendes Bild! Als der Papstzug die Stufen der Peterskirche herabschritt, läuteten die Glocken in ganz Rom, die auf dem Petersplatz aufgestellten Truppen salutierten und die riesige Menschenmenge brach in begeisterte Hochrufe aus: „Der Papst ist befreit, es lebe Pius XI.“ Die Prozession fand mit der Ertelung des päpstlichen Segens von einem Altar unter dem Hauptaltar der Peterskirche aus ihren Abschluss.

Die ersten Kurswagen nach Merano

1885 gelang es der Kurvorstehung, direkte Waggon- und Schlafwagen zwischen Berlin und Merano und zwischen Wien und Merano eingeführt zu erhalten.

Die Meraner Markthalle

wurde 1877 gebaut.

Das Gaslicht

war am 16. April 1873 im Kurorte eingeführt worden.